

gereicht werde. Ueberhaupt aber haben sie alle und jede beim Brauwesen etwa verspürende Ungebühnisse, von wem sie auch nur immer verhangen werden möchten, nicht mit Stillschweigen zu übergehen, sondern solche alsbald und ohne Zeitverlust bei der Braudeputation anzuzeigen, damit auf deren zeitige Abstellung ernstlicher Bedacht genommen werden möge.

§ 7.

Daß sie endlich in Ansehung alles dessen, was in den ordentlichen und außerordentlichen Zusammenkünften der Braudeputation in ihrem Beiseyn in Berathschlagung genommen und sonst erörtert werden möchte, sich der Verschwiegenheit befleißigen und durch vortheiliges Mittheilen der verhandelten Gegenstände an andere zur Braudeputation nicht gehörige Personen dem vorhabenden guten Zwecke nicht nachtheilig werden sollen, ist mit ihrer Function unzertrennlich vereinbart, und haben sie sich dieselbe daher ganz vorzüglich empfehlen seyn zu lassen.